

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 8. September 2015
GZ. BMF-310205/0212-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6118/J vom 9. Juli 2015 der Abgeordneten MMMag. Dr. Axel Kassegger, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6.:

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat der Erstellung ihrer Bilanz die vom Rat der Europäischen Zentralbank (EZB-Rat) gemäß dem Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank erlassenen Vorschriften zu Grunde zu legen. Diese enthalten detaillierte Regelungen zu den Rechnungslegungsgrundsätzen und zum Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken.

Der Beschluss EZB/2010/21 – Beschluss der europäischen Zentralbank über den Jahresabschluss der Europäischen Zentralbank vom 11. November 2010 – enthält die Rechnungslegungsregeln (Bilanzgrundsätze, Bewertung und Berichtsformate) der EZB. Dieser Beschluss wurde zuletzt durch den Beschluss EZB/2014/55 vom 15. Dezember 2014 geändert. Diese Grundsätze stellen die Umsetzung des Artikels 26.4 der ESZB-Satzung zur

Harmonisierung der buchmäßigen Erfassung und der Meldung der Geschäfte des Eurosystems dar.

Im institutionellen Rahmen für die einheitliche Geldpolitik (AEU-Vertrag und ESZB-Satzung) ist die Unabhängigkeit der EZB festgelegt. Dies bedeutet, dass weder die EZB, noch eine nationale Zentralbank oder ein Mitglied ihrer Beschlussorgane Weisungen von Organen oder Einrichtungen der EU, Regierungen der EU-Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen darf.

Daraus folgt, dass das Rechnungslegungssystem der EZB nicht in die Kompetenz der nationalen Finanzminister und somit auch nicht des Bundesministeriums für Finanzen fällt und diese keinerlei Einflussmöglichkeit auf die Bilanzerstellung der EZB haben. Aus diesem Grund stellen die vorliegenden Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen dar, weshalb sie auch nicht vom Interpellationsrecht umfasst sind.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-09-09T08:39:46+02:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	AJnbx8D9IrNrZNEYoygEp2SRPHeGsOhP+ck5W9fTbw0BvKTytFQTIvZJ4flhJjc 341+3R69WKGScLg66f0fYejCZB4oc57+TT2FR8a41sOOPct1bRIBpcmyQwOPWPe 8eD7b6lhPOki/OS7verXCB+iTDq70liH+wd9DYj5teidik1ELdl+wkTshvFzeXL UjbbqkZ93KbR1wDf0z6BYFebxv0f1RGQPDg4MITUE5FVj9UQJQnj2t+RHGxire2 qzqXvEnZUA5d9A2k2PMPQzXa2r3NsujHwB7INQbhd5RiHIUw92a7BJFnBURDoJY +0eGTfi1qVeC4Chhf2uV8lf2wiw==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

